

Bestimmung des Entwurfs stehen bleiben und derselben die nachfolgenden Worte hinzugesetzt werden sollen: „Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesen Vorschriften zur Geltung“. 2) Der von dem Herrn Dr. Bolten gestellte Antrag, die Bestimmungen des §. 11 im ersten Alinea dahin zu ändern, daß statt der jetzigen Fassung gesagt werden sollte: „Ein Umtausch gelöster nicht couptierter Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen“, wurde mit 77 gegen 64 Stimmen abgelehnt. 3) Bei §. 15 wurde beschlossen, den ersten Satz fortzulassen; die Bestimmung soll vielmehr nur dahin lauten: „Das Zeichen zum Einstiegen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben“. 4) Bei §. 22 wurde beschlossen, dem zweiten Alinea einen Zusatz hinzuzufügen, wonach dasselbe lauten soll: „Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der 1. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coups Mitreisenden, insoffern nicht besondere Rauch-Coups dieser Klasse im Zuge vorhanden sind“. Auch wurde beschlossen, statt der Worte: „In jedem Zuge“ zu sezen: „In jedem Personen-Zuge ic.“ 5) Über den von der K. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn gestellten Zusahantrag zu §. 26 und 27, dahin lautend: „für Desfraudationen hinsichtlich der Gattung, der Zahl oder des Gewichts des Reisegepäcks unterwirft sich der Reisende einer Konventionalstrafe des doppelten Betrages des umgangenen Tariffazess“ wurde zur Tagesordnung übergegangen. 6) Bei §. 28 wurde beschlossen, das erste Alinea dahin zu verändern, daß die betreffende Bestimmung lauten sollte: „Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckchein.“ 7) Bei §. 29 zu c wurde beschlossen, dem ersten Alinea folgende veränderte Bestimmung zu geben: „Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeitszeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgesondert wird.“

Hiermit wurde die Verhandlung für heute geschlossen.

Fortgesetzt zu Triest am 14. September 1858.

In der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die gestrige Berathung vorgelesen und von der Versammlung im Wesentlichen genehmigt. Auf Antrag des Herrn v. Düring wurde noch zu Nr. III. der Tagesordnung (zu 5) zu §. 26 und 27 der erläuternde Zusatz aufgenommen, daß über den von der K. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn gestellten Zusahantrag mit Rücksicht darauf, daß event. bezügliche Beschlüsse diesehalb in die Spezial-Neglemente aufgenommen würden, zur Tagesordnung übergegangen worden seyn.

Nachdem sodann der Vorsitzende der Versammlung Mittheilung von dem Inhalte des von Seiten des k. k. österreichischen Handelsministers Ritters von Loggenburg Excellenz, eingegangenen Antwortschreibens auf die an denselber erlassene Einladung zur Theilnahme an der General-Versammlung d. d. Wien den 3. d. M. gemacht hatte, wurde in der Berathung zu Nr. III. der Tagesordnung, wie folgt, fortgesahren: 8) Bei §. 38 des Entwurfs wurde mit Bezug auf die hier aufgestellten Grundsätze wegen des von den resp. Verwaltungen für Thiere zu leistenden Schadenersatzes, von Herrn Dr. Bolten der Wunsch ausgesprochen, daß die mit Rücksicht auf den Hartmann'schen Antrag zu ernennende Kommission besonders dazu veranlaßt werde, gerade diesen Gegenstand vorzugsweise zur Berathung zu stellen. Einem ähnlichen Wunsch sprach Herr Dr. Bolten auch in Bezug auf die Zulassung zu einer höheren Werth-Deklaration über die in dem Entwurf genannten Maximalsäße ans, welcher auch anderweitig Unterstützung fand. Von Herrn v. Wittgenstein wurde mit Rücksicht hierauf der Antrag gestellt: das 3. Alinea des §. 38, welcher die Maximalsäße angibt, nebt den Worten: „Übersteigen diese Maximalsäße den Werth, so wird nur diese vergütigt“, vollständig zu streichen, dagegen aber von Herrn v. Düring bemerkt, daß seinerseits in diesem Antrage eine Infonsequenz insofern gefunden werde, als der Entwurf in Bezug des Reisegepäcks und der Equipagen Maximalsäße wegen des zu leistenden Schadenersatzes angebe, für ihn aber kein Grund erschließlich sey, weshalb ein Gleiches nicht auch in Bezug des Vieches stattfinden solle. Herr v. Düring stellte hiernach den doppelten Antrag: 1) entweder die Maximal-Bestimmungen des §. 38 stehen zu lassen und den Zusatz dazu zu machen: „insofern nicht von Spezial-Neglemente eine höhere Werth-Deklaration zugelassen ist und stattgefunden hat“; 2) oder die betreffenden Maximal-Bestimmungen des §. 38 fortzulassen und in diesem Falle auch ein Gleiches wegen ic für Reisegepäck und Equipagen zu zahlenden Maximalsäße zu beschließen, ud“ Alles hierauf Bezügliche den Spezial-Bestimmungen der resp. Verwaltungen u. überlassen; und Herr Baurath Neuhaus den ferneren Antrag: „es bei den Maximal-Bestimmungen des §. 38 zu belassen, dagegen aber an dieser Stelle ebenso wie in Bezug der Equipagen und des Reisegepäcks die Zusatzbestimmung (§. 29) hinzuzufügen: insofern nicht eine höhere Werth-Deklaration stattgefunden hat.“ Sämtliche Anträge wurden zur Diskussion gestellt, und wurde schließlich der von Herrn v. Düring gestellte Antrag zu 1 durch Aufflammung als Entschluß angenommen. 9) Bei §. 40 beantragte Herr Dr. Bolten die Streich g des 1. Alinea und des 2. Sätze des 2. Alinea, und demnächst die betreffende Redaktionsänderung des §. 41 in Alinea 4, welcher folgerichtig lauten wird: „Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungs-Personal kan-

nicht verlangt werden. Führt von Pferden und Wich müssen u. s. w.“ Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden. \*)

Zu Nr. IV. der Tagesordnung, betreffend die außerordentliche Revision des Vereins-Kreiskarten-Neglements referierte Herr Direktor Dr. Rhades den erststeten Kommissionsbericht. Derselbe erwähnte, daß zu dem, dem letztern beigefügten Entwurf eines neuen Vereinskarten-Neglements noch folgender Zusatz zu §. 3 Nr. 2 hinter dem 2. Alinea, als Alinea 3, für nothwendig erachtet worden sei: „Auf diejenigen Bahn-Verwaltungen, welche erst nach ihrem Beitritte zur Vereinskarten-Vereinigung Bahnsrecken außerhalb des Vereinskarten-Bezirktes bauen oder erwerben, findet die vorstehend unter Nr. 2 Alinea 1 und 2 getroffene Bestimmung insoffern keine Anwendung, als derartige Bahn-Verwaltungen in Folge einer solchen Erweiterung ihres Unternehmens in der Zahl der Vereinskarten für Direktionsmitglieder, welche sie seither besessen haben, eine Beschränkung nicht erfahren dürfen.“ und erschließe demnächst die Versammlung, über den Kommissionsbericht aus Zweckmäßigkeitgründen nicht zu diskutieren, sondern sich ohne Weiteres mit dem Schlusshandlung dieses Berichts einverstanden erklären zu wollen. Dem zuwider brachten die Vertreter der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten den nachstehend motivierten Antrag ein: „Die Bayerische Staats-Eisenbahn-Verwaltung hat die Überzeugung gewonnen, daß die seitherigen Differenzen über die Vereinskarten-Vertheilung und das Vorkommen dieser Frage auf jeder Generalkonferenz zunächst in dem Mangel eines festen Prinzips und Maßstabes für die Vertheilung der Direktionsmitglieder-Karten beruhen. Nur durch Einführung eines festen und entsprechenden Vertheilungs-Maßstabes kann den daraus entspringenden Misverhältnissen für jetzt und für die Folge abgeholfen werden. Als solcher bietet sich wie bei den Oberbeamten nur die Meilenlänge der in Betrieb befindlichen Bahn dar. Es ist dieser Maßstab überdies von den jetzt wechselnden Formen der Verwaltungs-Organisationen, als der Verwaltungsräthe, Direktions-Mitglieder u. s. w., unabhängig und gestattet, daß wohl keine einzige Eisenbahn-Verwaltung an der bisherigen Kartenzahl verliert, vielmehr solche noch vermehrt wird. Es wird daher zu dem Entwurf des Vereinskarten-Neglements folgender Abänderungs-Vorschlag gemacht: Statt §. 3 ist unter Weglassung der Ziffer 3 und 4 von §. 2 zu sezen: 3. Die Anzahl der einer jeden Verwaltung ohne Ausscheidung zwischen Verwaltungsmitgliedern und Oberbeamten zu überweisenden Karten wird nach der Länge der im eigenen Betriebe befindlichen Bahnen in der Art festgestellt, daß a) bei den ersten fünf Meilen für jede angefangene Länge einer Meile eine, b) bei den folgenden zehn Meilen für jede angefangene Länge von zwei Meilen eine, c) von da ab für jede angefangene fernein fünf Meilen eine weitere Karte gewährt wird. Im Falle der Annahme dieses Vorschlags würden noch die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Neglements-Entwurfs entsprechende Änderungen erfahren.“ Außerdem protestierte Herr Dr. Zelinka gegen die Annahme des §. 2 des neuen Reglements und wurde endlich von Herrn Direktor Engerth der Antrag gestellt: in Erwähnung, daß der Antrag der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten einer besonderen Kommission zur Berathung und event. Beschlussnahme unterbreitet werden müsse, bis dahin, also auf die Dauer eines Jahres, daß alte Neglement fortbestehen zu lassen. Hiergegen protestierte der Vertreter der Galizischen Carl-Ludwig Eisenbahn, Herr Dr. Herz, und beantragte derselbe vielmehr, event. die Annahme des neuen Entwurfs als eines Provisoriums bis zur definitiven Beschlussnahme über den Antrag der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten auszuschließen.

Nachdem sodann Herr General-Direktor Dr. Hartmann im Sinne des Herrn Referenten den Schlusshandlung des Kommissionsberichts unterstützte und Herr Dr. Zelinka hierauf repliziert, auch der Vertreter der Lombardisch-Venetianischen Eisenbahn, Herr Graf Mocenigo, sich im Sinne des Herrn Dr. Herz aussprochen hatte, wurde auf eine schließliche Ansprache des Herrn Referenten der neue Entwurf des Vereinskarten-Neglements von der Versammlung einstimmig und en bloc angenommen, und zwar 1) unter Hinzufügung des oben gedachten neuen Zusatzes zu §. 3, 2) mit Streichung des 3. und 4. Alinea des §. 2, und 3) mit interimsistischer Aushebung der Bestimmung des §. 14, an deren Stelle die Fortsetzung der Revision des Neglements, unter besonderer Berücksichtigung des von den Vertretern der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten gestellten Antrages, der bestehenden Kommission sofort überwiesen und durch diese der nächsten General-Versammlung zur Beschlussnahme vorbereitet werden solle. \*\*)

Zu Nr. V. der Tagesordnung referierte Herr Direktor Jenke den Kommissionsbericht, betreffend die Änderung des Vereins-Neglements in Bezug auf das Recht zur Theilnahme am Vereine ic. (G.-Z. Nr. 35). Nachdem Herr General-Direktor Dr. Hartmann sein dissentirendes Votum in Bezug des von der Kommission gestellten Antrages mosirt, und dagegen von verschiedenen andern Seiten repliziert worden war, auch ein Antrag auf Vertagung des Beschlusses keine Unterstützung gefunden hatte, wurde der Antrag des Kommissionsberichts

\*) Wir werden einen vollständigen Abdruck des neuen Vereins-Neglements für den Personen-ic. Verkehr liefern, sobald dasselbe allgemein angenommen seyn wird.

\*\*) Das hiernach neu redigirte Kreiskarten-Neglement ist in Nr. 43 der G.-Z. abgedruckt.